



Begründung

zum Bebauungsplan sowie zu den Örtlichen Bauvorschriften „Am Sonnenberg“,
Gemeinde Angelbachtal, Ortsteil Michelfeld

I. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Angelbachtal besteht nach wie vor eine große Nachfrage nach Bauflächen sowohl aus der eigenen Bevölkerung als auch aus den Gemeinden der angrenzenden Randzonen der Ober- und Mittelzentren heraus.

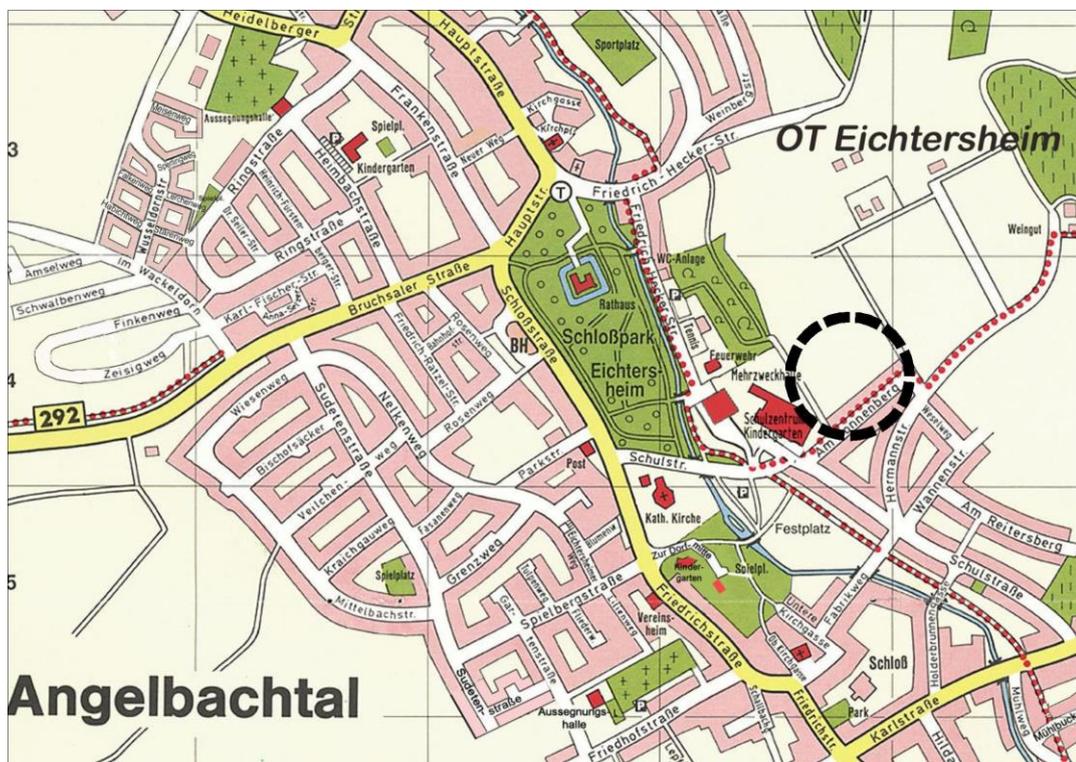
Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde Angelbachtal, durch eine Steuerung der Siedlungsentwicklung dazu beizutragen, die hohen und ausgewogenen Wohn- und Lebensverhältnisse für alle Generationen in der Gemeinde zu erhalten und durch ein vielfältiges Wohnraumangebot dem demographischen Wandel entgegenzuwirken. Dieser wird ohne Zuzüge mittel- und langfristig von einem Bevölkerungsrückgang geprägt sein.

Mit der Ausweisung des Baugebietes „Am Sonnenberg“ beabsichtigt die Gemeinde Angelbachtal, analog zum Baugebiet „Unterer Eichenweg“ (Ortsteil Michelfeld), weiterhin auf die in der Gemeinde bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen einzugehen und damit die Einwohnerzahl zu stabilisieren. Hierdurch kann ein Beitrag zur Aufrechterhaltung vorhandener öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise die der Kinderbetreuung, der ärztlichen Versorgung, aber auch die des Einzelhandels, geleistet werden.

Die Ausweisung fügt sich in die Bemühungen der Gemeinde Angelbachtal ein, allen Bevölkerungsschichten ein breit gefächertes Flächenangebot für das Wohnen zur Verfügung stellen zu können. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass, unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren, in der Gemeinde Angelbachtal zukünftig weiterhin ein Schwerpunkt auf der Innenentwicklung und damit auch in der Reaktivierung leerstehender Gebäude bzw. der Bebauung von Baulücken liegen wird.

II. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“ liegt in unmittelbarer Nähe der Flächen der „Sonnenbergschule“.



Ausschnitt aus dem Ortsplan der Gemeinde Angelbachtal

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Süd-Osten durch die bestehende Bebauung der Erschließungsstraße „Am Sonnenberg“ begrenzt.

Die süd-westliche Grenze bildet das Schulgelände.

Im Nord-Westen bzw. im Nord-Osten grenzen, teilweise getrennt durch eine hier vorhandene Biotopstruktur, landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

III. Topographie und derzeitige Nutzung

Die Topographie steigt annähernd gleichmäßig von Süd-Osten in Richtung Nord-Westen um insgesamt ca. 9,50 Höhenmeter an.

Die Flächen werden zum überwiegenden Teil als intensiv genutzte Fettwiese bewirtschaftet.



Die nord-westliche Abgrenzung des Plangebietes bildet eine Feldhecke, welche als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop kartiert ist.

IV. Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“ erfolgt auf der Grundlage des § 13 b BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

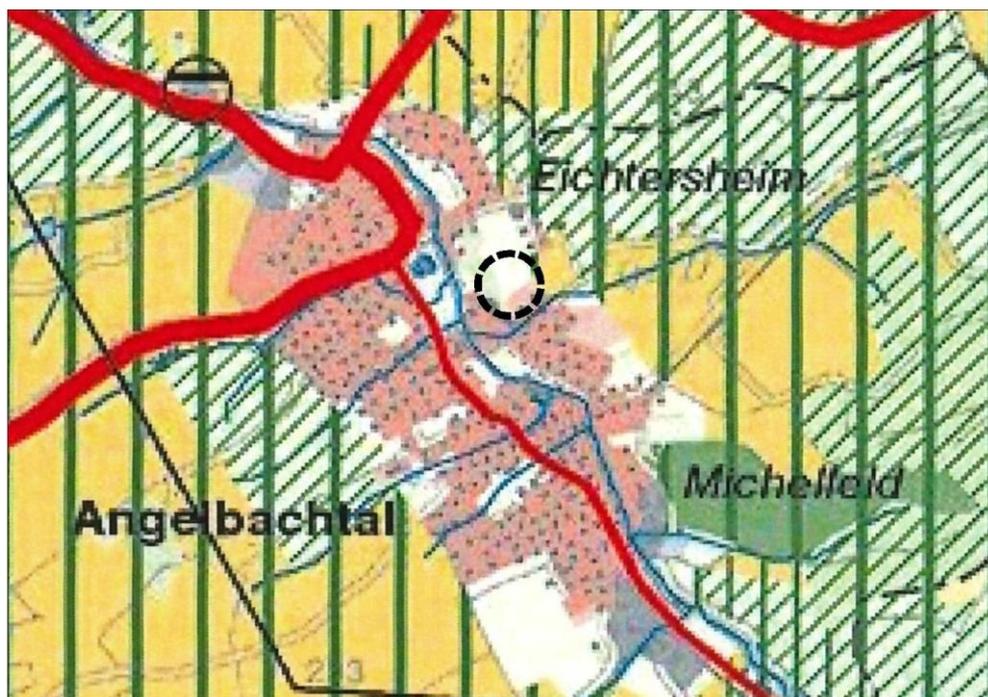
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ausschließlich eine Wohnnutzung zugelassen, die sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Bereich anschließt. Die zulässige Grundfläche, die durch die Planung begründet wird, liegt bei ca. 3.250 m² und unterschreitet damit deutlich die im § 13 b BauGB genannte Obergrenze von 10.000 m².

Das Vorhaben unterliegt aufgrund seiner Planungsinhalte **nicht** der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Aufstellung des Verfahrens erfolgt aufgrund der Gesetzesgrundlage des § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

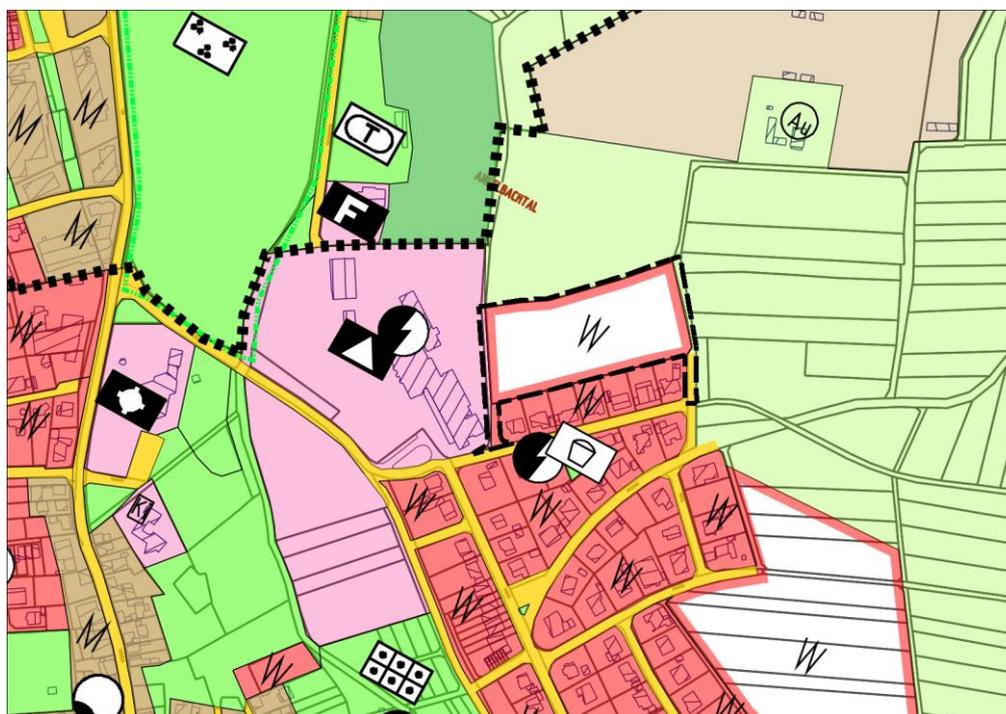
Die überplante Fläche weist im rechtskräftigen „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ keine Restriktionen auf.

Von der Planung sind regionalplanerische Belange **nicht** betroffen.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen stellt den überplanten Bereich als „geplante Wohnbaufläche“ dar.



**Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen**

Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“ und für den Verfahrensablauf sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2021 (BGBl. I S. 1802), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), die Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Die Gemeinde Angelbachtal erlässt, neben den planungsrechtlichen Festsetzungen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergänzend auch eine Satzung über Örtliche Bauvorschriften.

Grundlage hierfür bildet die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

V. Inhalte des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Angelbachtal beabsichtigt, in den Ortsteilen Eichersheim und Michelfeld in den nächsten Jahren die bestehende Siedlungsstruktur punktuell behutsam zu arrondieren. Durch die vielfältigen Bemühungen, zu denen schwerpunktmäßig auch die der Reaktivierung vorhandener Bauflächen erhört, soll allen Generationen und gesellschaftlichen Schichten ein adäquates Wohnraumangebot zur Verfügung gestellt werden.

1. Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“ werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Diese Fortsetzung entspricht damit der Zielsetzung des Bebauungsplanes, in der Gemeinde Angelbachtal die dringend benötigten Wohnbauflächen auszuweisen, um damit auch dem demographischen Wandel in der Bevölkerungsstruktur entgegenzuwirken.

Aufgrund dieses Schwerpunktes der Planung werden alle gewerblichen Nutzungen, welche nicht unmittelbar den Bewohnern des Gebietes dienen, für „unzulässig“ erklärt. Für diese Vorgabe sprechen die Lage des Plangebietes sowie die gewählte Erschließungsform. Diese beinhaltet nur eine eingeschränkte Anzahl an Besucher-Parkplätzen und wäre damit für eine größere Anzahl möglicher Kunden für eine gewerbliche Einrichtung nicht geeignet.

Nicht zulässig sind damit Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für die Verwaltung sowie die der Zielsetzung der Planung widersprechenden Gartenbaubetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe und Tankstellen.

2. Erschließung der Bauflächen

Die Haupterschließung der Bauflächen erfolgt über den im Nord-Osten des Plangebietes in das Gebiet hinein-
einführenden Erschließungsstich. Aufgenommen wird hierbei der bereits im Zuge der Erschließung des Be-
standsgebietes „Am Sonnenberg“ mit einem einseitigen Gehweg versehener Straßenansatz.

Dieser wird verlängert und überführt in einen ca. 7,00 m breiten, höhengleich auszugestaltenden Straßen-
körper.

Der Bebauungsplan sieht am Ende der Stichstraße, im Westen des Plangebietes, eine Wendeanlage mit
einem Durchmesser von 16,00 m vor.



Eine Weiterführung der geplanten Straße mit einem reduzierten Querschnitt ermöglicht die Ausfahrt, welche
jedoch aufgrund der hier sehr steilen Topographie bei winterlichen Verhältnissen nur eingeschränkt nutzbar
sein wird. Angedacht ist für diesen Straßenabschnitt die Ausschilderung einer „Einbahnstraße“.

Die gewählte Straßenbreite von 7,00 m ermöglicht es den Besuchern überall dort, wo die Nutzung von Ga-
ragen und privat angelegten PKW-Stellplätzen nicht behindert wird, ihr Fahrzeug abzustellen, ohne dass
hierdurch der Verkehrsfluss, und hier insbesondere die Fahrzeuge des Rettungswesens, unverhältnismäßig
behindert werden.

Mit Verweis auf die gewählte Straßenbreite, wird auf die Ausweisung zusätzlicher öffentlicher Parkierungs-
flächen verzichtet.

3. Bauweise

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der topographischen Verhältnisse, aber auch mit Blick auf die Zielsetzung der Planaufstellung, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zugelassen. Letztere werden aufgrund einer möglichen Erschließung der Gebäude von der Nord-Seite aus ausschließlich talseits der Straße zugelassen.

4. Ausweisung der überbaubaren Fläche

Der Mindestabstand einer Bebauung zum öffentlichen Straßenraum beträgt 2,50 m. Die Tiefe der „Bau-fenster“ wird, in Abhängigkeit der Lage der Straße (Erschließung von Nord-Westen bzw. Süd-Osten), mit 15,00 m bzw. 17,00 m festgesetzt.

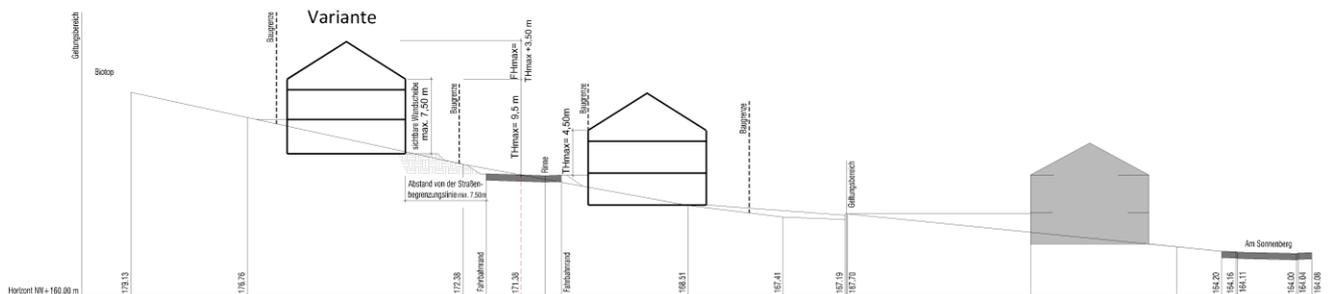
5. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine zweigeschossige Bebauung zugelassen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden werden für die Grund- und Geschossflächenzahlen Werte von 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Dieses entspricht den in der Baunutzungsverordnung im § 17 formulierten Obergrenzen.

Die im Plangebiet zulässige Gebäudekubatur wird durch die Festsetzung zulässiger Trauf- und Firsthöhen formuliert. Bezugspunkt hierfür ist die, die Grundstücke des Plangebietes erschließende öffentliche Verkehrsfläche.

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt talseits 4,50 m, bergseits der Erschließungsstraße 7,00 m bzw. 9,50 m. Damit dürfen Gebäude errichtet werden, welche talseits sichtbare Wandhöhen von maximal 7,50 m aufweisen.

Die nachfolgende Planskizze verdeutlicht die Inhalte der Ziffer 2.2. der Schriftlichen Festsetzungen.



Oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion, z. B. dem Sparren. Die Definition wurde gewählt, um ergänzende Dämmstärken, beispielsweise bei einer Aufdachdämmung, im Sinne des Klimaschutzes zu ermöglichen, ohne dass diese Energiesparmaßnahme zu Lasten des nutzbaren Wohnraumvolumens geht.

Die Firsthöhe eines Gebäudes darf die festgesetzte maximale Traufhöhe bei Sattel-, Walm- sowie versetzten Pultdächern um 3,50 m überschreiten.

Einseitig geneigte Pultdächer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung zulässig, dass der First des Gebäudes die festgesetzte Traufhöhe um nicht mehr als 1,50 m überragt und die Dachfläche im Einklang mit der vorhandenen Topographie von Nord-Osten in Richtung Süd-Westen ansteigt.

6. Maximale Anzahl zulässiger Wohneinheiten

Mit der Beschränkung der maximal zulässigen Wohneinheiten trägt der Bebauungsplan dem gewählten Straßenquerschnitt und dem nur eingeschränkten Angebot einer Parkierung auf öffentlichen Flächen Rechnung.

7. Standorte für Garagen und PKW-Stellplätze

Die gemäß der Örtlichen Bauvorschriften zu errichtende Anzahl privater PKW-Stellplätze kann auf den privaten Bauflächen frei gewählt werden. Dieses gilt jedoch **nicht** für die unmittelbar an die als „private Grünfläche“ ausgewiesenen Bereiche eines Grundstückes bzw. für die außerhalb der überbaubaren Fläche an die Grundstücke des Bestandsgebietes angrenzenden Bereiche. Diese rückwärtigen Grundstücksflächen sollen von Parkplätzen und ihren Zufahrten freigehalten und als zusammenhängende Grünflächen ausgestaltet werden.

8. Maßnahmen zum Klimaschutz

Der Bebauungsplan „Am Sonnenberg“ fordert, dass im Plangebiet 35 % aller Dachflächen der Hauptgebäude mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zu versehen sind. Diese Festsetzung berücksichtigt, dass bei einer Stellung der Gebäude und Dachflächen parallel der Topographie, die in Richtung Nord-Westen ausgerichtete Dachseite weniger Einstrahlungsgewinne zu erwarten sind und damit die Module für die Erzielung von Sonnenenergie auf der nach Süd-Osten hin ausgerichteten Dachseite installiert werden.

Es wird seitens der Gemeinde Angelbachtal, mit Blick auf die formulierte Zielsetzung, ein CO₂-armes Wohngebiet auszubilden, als „ausgewogen“ angesehen, jeden Bauherrn eines Grundstückes zur dezentralen Erzeugung von Strom bzw. von Wärme aus erneuerbaren Energien zu verpflichten. Die Festsetzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Ziffer 23. b BauGB aus einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen heraus formuliert. Ziel ist es, hierdurch zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Luftqualität beizutragen.

Der zu erzeugende Strom sollte dabei vorrangig unmittelbar im Gebäude selbst verbraucht und nur eine überschüssige Reststrommenge in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Klimaschutz bei der Entwicklung der Gemeinden zwischenzeitlich eine städtebauliche Dimension zuerkannt wurde.

Durch die getroffene Festsetzung der Ziffer B 2.4. der Örtlichen Bauvorschriften soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch angelegt und möglichst mit standortgerechten Arten bepflanzt und als Grünfläche dauerhaft erhalten werden.

Unzulässig ist das Anlegen von sogenannten „Kiesgärten“, in denen anstelle einer Bepflanzung Steine und sonstige lose Materialien geschüttet werden. Eine solche damit unzulässige Freiflächengestaltung würde der zu fördernden Vielfalt an Arten (Insekten und Kleinlebewesen) in privaten Gärten des Plangebietes widersprechen, die klimatische Aufheizung des Siedlungsbereiches begünstigen und darüber hinaus dem Grundsatz einer lebendigen Freiflächengestaltung zuwiderlaufen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Vermeidung schädlicher Einträge in die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ wird aufgrund der Tatsache, dass das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser dem Vorfluter zugeleitet werden soll, die Verwendung unbeschichteter Metalle ausgeschlossen.

VI. Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Topographie und der Forderung nach einem Einfügen des neuen Siedlungsrandes in das Landschaftsbild, lassen die Örtlichen Bauvorschriften neben den klassischen Dachformen einseitig geneigte Pultdächer nur dann zu, wenn diese sich in Richtung der vorhandenen Topographie neigen.

Zueinander versetzt angeordnete Pultdächer können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass der Höhenunterschied zwischen beiden Dachflächen das Maß von 1,50 m nicht überschreitet.

Der Umfang und die Ausbildung zulässiger Dachgauben werden durch die Gemeinde Angelbachtal aus einem Abwägungsprozess heraus eingeschränkt. Ziel der Festsetzung ist es, durch einschränkende Vorgaben zu gewährleisten, dass die gewählte Dachform im Kontext der Gesamtarchitektur ablesbar bleibt.

Zur Vermeidung einer zu großen dominanten Fernwirkung wird die Vorgabe formuliert, dass die Farbe geneigter Dächer sich auf das klassische Spektrum beschränken muss (rot-, braun- oder grau-anthrazit-Farbtöne bzw. begrünte Dachflächen).

Die Höhe zulässiger Stützmauern wird sowohl entlang der süd-östlichen Grenze des Plangebietes als auch zu den Nachbargrundstücken auf das Maß von 1,50 m begrenzt. Diese Örtliche Bauvorschrift wird begründet mit der ansonsten entstehenden dominanten Wirkung im Landschafts- und Siedlungsbild bzw. mit einer ggf. zu starken einengenden Wirkung eines solchen Elementes auf Nachbargrundstücke.

Aufgrund der mit dem Baukörper und den Freiflächen zu überwindenden großen Höhenunterschiede wird dringend empfohlen, die Höhenlagen benachbarter Grundstücke aufeinander abzustimmen.

VII. Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die überplante Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen als „geplante Wohnbaufläche“ dargestellt. Sie ist somit weder Bestandteil eines festgesetzten Landschafts- noch eines „FFH-Gebietes“ oder Naturschutzgebietes.

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop („Feldhecke östlich Angelbacher – Eschelbacher Pfad“, Biotop-Nr. 167182260610). **Dieses ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung mit einer dichten und naturreaumtypischen Ausbildung**, wird im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen unter Schutz gestellt und durch die Ausgestaltung einer dem Biotop vorgelagerten, 5,00 m bis 10,00 m breiten privaten Grünfläche in seinem Bestand gesichert.

Durch die Festsetzung der Ziffer 7. der Schriftlichen Festsetzungen wird die ergänzende Forderung erhoben, diese Grünfläche zum Schutz der potenziell vorhandenen Arten extensiv zu pflegen. Eine Bepflanzung dieser Flächen mit nicht standortgerechten Pflanzen ist unzulässig. Mit dieser Vorgabe bleibt die Habitat-Eignung dieser Abstandsgrünfläche für Tiere und Pflanzen uneingeschränkt erhalten. Die formulierten Maßnahmen wirken dem Verlust der Biotopwürdigkeit entgegen.

Zur Aufrechterhaltung der Artenzusammensetzung in dem Gehölzbestand werden darüber hinaus die nachfolgend genannten, ergänzenden Festsetzungen verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes :

- **Festsetzung, dass auf den privaten Grünflächen ausschließlich kleintierpassierbare Einfriedigungen zulässig sind. Der einzuhaltende Abstand zum Rand des Biotops sollte mit 3,00 m fixiert werden.**
- **Ausformulierung einer Festsetzung, dass auf den an den nord-westlichen Ortsrand angrenzenden ausgewiesenen „private Grünflächen“ keine Außenbeleuchtungen installiert werden dürfen.**

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13 b BauGB aufgestellt. Von der Ausarbeitung eines Umweltberichtes, einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird abgesehen.

Mit der Ausweisung eines reduzierten Straßenquerschnittes und der Ausweisung der Grund- und Geschossflächenzahlen gemäß dem § 17 BauNVO berücksichtigt der Bebauungsplan die Forderung, mit dem Grund und Boden sparsam umzugehen. Durch die Vorgaben der Ziffer 9.1. der Schriftlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass anstelle der hier derzeit vorhandenen artenarmen Fettwiese zukünftig ein mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern durchgrüntes Plangebiet entstehen wird.

Die Gemeinde Angelbachtal hat parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich eine artenschutzrechtliche Begutachtung durchführen lassen. Das durch das Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, erarbeitete Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Umsetzung der Planung nicht zu einem Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 Abs. 3 BNatSchG kommen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass zu den an das Gebiet angrenzenden Gehölzstrukturen ein ausreichend breiter Schutzstreifen freigehalten wird von jeglichen baulichen Eingriffen.

Die in den Schriftlichen Festsetzungen formulierten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der „private Grünfläche“ gewährleisten, dass die Habitat-Eignung dieser Abstandsfläche für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und somit ein Verlust der Biotopwürdigkeit nicht eintreten wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt ein Nahrungshabitat (Fettwiese) für Vogelarten dar. Da im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes gleichartige Strukturen in ausreichender Größe vorhanden sind, kann der mögliche Teilverlust kompensiert und die ökologische Funktion des Raumes insgesamt aufrechterhalten werden.

Der Bericht über die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung.

VIII. Entwässerung des Plangebietes

Das Plangebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert.

Während das von den Straßen abfließende Oberflächenwasser bzw. Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Am Sonnenberg“ eingeleitet wird, ist es beabsichtigt, das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser über eine getrennte Kanalleitung dem an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Graben zuzuführen.

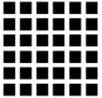
IX. Flächenbilanz

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von 13.150 m² auf.

Sie setzt sich wie folgt zusammen :

- | | |
|---|----------------------|
| ▪ Allgemeines Wohngebiet | 8.062 m ² |
| ▪ öffentliche Verkehrsfläche (einschließlich Feldweg) | 3.086 m ² |
| ▪ private Grünfläche | 2.202 m ² |

Aufgestellt : Sinsheim, 15.03.2021/25.10.2021 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Frank Werner, Bürgermeister

Architekt